

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a56a701-0052-37d0-b5ce-47fdc94004ce>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 66 BGV C24 - Allgemeines

Der Unternehmer darf mit der Durchführung von Sprengungen unter Tage nur Sprengberechtigte beauftragen, die auf Grund einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines ausdrücklich dazu berechtigt sind.

